



## Kostentarif

Auszug aus dem Kostentarif der Satzung der Stadt Leer (Ostfriesland) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 01. Januar 2002

<b>1.</b>	<b>Vervielfältigungen</b>	
<b>1.1</b>	<b>Fotokopien</b>	
1.1.1	Format DIN A4	0,15 €
1.1.2	Format DIN A3	0,25 €
<b>1.4</b>	<b>Rückkopien von Mikrofilm und Mikrofiche je angefangene Seite</b>	
1.4.1	bis zum Format DIN A4	0,75 €
1.4.2	bis zum Format DIN A3	1,00 €
<b>14.</b>	<b>Archiv</b>	
<b>14.1</b>	<b>Für die Benutzung des Stadtarchivs wird für jede Nachforschung eine Benutzungsgebühr erhoben:</b>	
	Für einmalige Benutzung, je Genehmigung	2,50 €
	Für mehrmalige Benutzung, je Genehmigung	5,00 €
<b>14.2</b>	<b>Für familiengeschichtliche Auskünfte wird zudem die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben</b>	
	Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	5,00 €
<b>14.3</b>	<b>Schriftliche Auskünfte, Abschriften und Übersetzungen aus Urkunden und Archivalien</b>	
	je Seite	2,50 €
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50 €
	Daneben kann die Gebühr zu Tarif Nr. 14.2 erhoben werden.	
<b>14.4</b>	<b>Für ganzseitige Fotokopien aus Zeitung für private Zwecke wird die Gebühr nach dem Umfang erhoben</b>	
	Sie beträgt je Seite DIN A3	1,00 €
<b>14.5</b>	<b>Gewerbliche Benutzung des Archivs bis zu</b>	100,00 €
14.5.1	für jeden angefangenen Tag	5,00 €
<b>14.6</b>	<b>Einräumung von Nutzungsrechten je nach Art und Auflage der Druckerzeugnisse bis zu</b>	150,00 €
14.6.1	bei einer Auflage bis 500 Exemplare, pro Seite	5,00 €
14.6.2	bei einer Auflage bis 1.000 Exemplare, pro Seite	10,00 €
14.6.3	bei einer Auflage bis 2.000 Exemplare, pro Seite	15,00 €
14.6.4	bei einer Auflage bis 5.000 Exemplare, pro Seite	20,00 €
14.6.5	bei einer Auflage bis 10.000 Exemplare, pro Seite	30,00 €
14.6.6	bei einer Auflage über 10.000 Exemplare, pro Seite	50,00 €

### Anmerkung zu 14.3 und 14.5 bis 14.6.6

Für Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie die Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.